

Demokratie und Aristokratie in der Appenzellergeschichte der 17. und 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Schläpfer, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **76 (1948)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-278140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Demokratie und Aristokratie in der Appenzellergeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts

Von Dr. Walter Schläpfer, Trogen

Die vorliegende Arbeit stellt einen um wenig veränderten Abdruck eines Vortrages dar, den der Verfasser erstmals 1947 vor der appenzellischen Lehrerschaft gehalten hat. Das Ziel der Arbeit war, zu untersuchen, wie die vielgerühmte und vielgeschmähte appenzellische Demokratie in der Epoche des Absolutismus gespielt hat. Das Thema erwies sich als besonders dankbar, weil ja bekanntermaßen das Bild, das in den meisten Darstellungen von unserm appenzellischen Staat im Ancien Régime geboten wird, ein recht eigenartiges und widerspruchsvolles ist: je nach den Quellen, die vornehmlich benutzt werden, erscheint er uns als Urbild einer vollkommenen Demokratie, die Rousseaus Ideen von der Volkssouveränität auf eine herrliche, ja unerreichte Weise verwirklicht haben soll, oder aber als eine schlimme Ochlokratie, als rücksichtslose Herrschaft eines unwissenden Pöbels. Jenen Eindruck vermitteln namentlich Ausländer, die das Glück hatten, einen besonders würdigen Verlauf einer Landsgemeinde zu erleben. So konnte der Deutsche Johann Gottfried Ebel, dessen Stimme aber keineswegs eine vereinzelte ist, kurz vor der Revolution schreiben: «Appenzell ist einer der musterhaftesten kleinen demokratischen Freistaaten, die vorhanden gewesen sind oder noch sind. Man kann mit Zuverlässigkeit versichern, daß besonders in Außerrhoden die wahren Notablen an Verstande, Kenntnissen und Rechtschaffenheit stets von dem Volke an die Spitze des Landes gestellt und durch allgemeine Achtung und dauernde Liebe belohnt werden.» Ganz anders urteilen diejenigen Appenzeller, die unter gelegentlichen Stürmen der Landsgemeinde-Demokratie am meisten zu leiden hatten, die Amtsmänner der Familie Zellweger, die mit ihrem umfang-

reichen, zum großen Teil noch erhaltenen Briefwechsel ein Quellenmaterial geliefert haben, das quantitativ dasjenige der übrigen Geschlechter des Kantons bei weitem übertrifft. Begreiflich, daß diese Herren nach herben Enttäuschungen ihrem Ärger Luft machten: so Landsfährnich Johannes Zellweger, der 1767 seinem Freunde Hirzel in Zürich schrieb, als er nach nur einjähriger Amtstätigkeit wieder entlassen worden war: «Wenn Sie über diese Zeit hier gewesen wären, hätten sie erfahren, daß Sie eine allzu gute Opinion von unserm Landvolk haben. Der alte Eifer hat sich alsobald ausgelassen, und jeder redete, was ihn gut dünkte. Man schickte ausgehausete Lumpen in alle Gemeinden, das Landvolk wider mich aufzubringen. Mir gereicht zu großer Ehre, in die Fußstapfen meiner Voreltern treten zu können und daß mir weder Ungerechtigkeit noch Parteilichkeit noch etwelches Laster konnte vorgeworfen werden.» Und der Arzt Laurenz Zellweger zog nach ähnlichen Erfahrungen die Konsequenz, wenn er seinem Freunde Lauffer in Bern schrieb: «Vivre pour moi et pour mes amis me ferait plus de plaisir que de travailler sans relâche pour un peuple ingrat.»

Gestützt auf diese Quellen fällen dann die Historiker ein oft etwas summarisches Urteil. So faßt Dierauer in seinem kurzen Abschnitt über die Landsgemeinde-Demokratien zusammen: «So war die Demokratie in den Landsgemeindeständen nur noch dem Namen nach vorhanden. Das Volk hatte tatsächlich seine Herrschaft an wenige Häupter abgetreten und gab sich einer beschaulichen politischen Trägheit hin, die nur zuweilen durch stürmische Parteikämpfe unterbrochen wurde. Die Freiheit, deren man sich als eines in Heldenkämpfen errungenen Gutes fortwährend bis zum Überdruße rühmte, erschien nach dem Ausdruck des jungen Goethe wie ein altes Märchen, das man in Spiritus aufbewahrt.» Und doch dürfte dieses Urteil etwas anders lauten, wenn die affektgeladenen Äußerungen gestürzter Magistraten und die gefühlsselligen Berichte ausländischer Landsgemeindebesucher etwas nüchterner betrachtet werden und wenn versucht wird, die besonderen Schwierigkeiten der Landsgemeinde-Demokratie aus der Verfassung und dem allgemeinen kulturellen Zustand des Landes heraus zu erklären. Der Verfasser stützt sich daher bei den folgenden Ausführungen weniger auf die überschwenglichen Elogen deutscher Landsgemeindebesucher und die Parteiberichte der Landhandelchronisten, sondern auf die Land-

bücher und Räteprotokolle. Es wird dabei nötig sein, im ersten Teil die staatsrechtlichen Einrichtungen der appenzellischen Demokratie kurz zu schildern.

Die wichtigsten Rechtssammlungen der Landsgemeinde-Demokratien sind die *Landbücher*. Auch in Appenzell empfand man eines Tages das Bedürfnis, das herkömmliche Landrecht zusammenfassend aufzuzeichnen und das, was auf dem Wege der Gesetzgebung neues Recht wurde, in einer Gesetzesammlung nachzutragen. Selbstverständlich wird vor der französischen Revolution nicht zwischen Verfassung und Gesetz unterschieden, die Landbücher stellen daher lediglich ungeordnete Sammlungen alter Rechtssätze dar, denen dann die neuen Landsgemeinde- und Ratsbeschlüsse einfach beigefügt wurden. Ob diese Landbuch-Artikel auf Beschlüssen der Landsgemeinde oder des Großen Rates beruhen, kann meist nicht entschieden werden, im allgemeinen ist zu sagen, daß die älteren Artikel von der Landsgemeinde und die jüngeren von den Räten beschlossen worden sind.

Die Landbücher sind nicht von systematisch ordnenden Juristen geschaffen worden, sie dienten vor allem den praktischen Bedürfnissen der Räte und Landschreiber, aus diesem Grunde enthalten sie vor allem privatrechtliche Bestimmungen, während das Staatsrecht nur unvollkommen behandelt wird. Namentlich die Kompetenzen der Behörden usw. müssen meist aus den Protokollen herausgelesen werden.

Das älteste Landbuch Appenzells stammt aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, ungefähr aus dem Jahre 1409. Kurz vor der Landteilung, 1585, wurde es neu gefaßt, statt der bisherigen 128 Artikel enthielt nun das neue Gesetzbuch deren 196. Das Original, das mit silbernen Ecken und Schlössern versehen ist, heißt das silberne Buch, es behielt in Innerrhoden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Rechtskraft, noch heute wird aus ihm an der Landsgemeinde in Appenzell der Eid vorgelesen. Aber auch für die außerrhodische Rechtsgeschichte bekam das silberne Buch von 1585 eine große Bedeutung, weil es nach der Landteilung als Vorlage für das außerrhodische Gesetzbuch benützt wurde. Allgemein wird dieses erste Landbuch von Außerrhoden ins Jahr 1632 gesetzt, es existiert aber im Landesarchiv in Herisau ein Exemplar aus dem Jahre 1615, das wohl die älteste Fassung des außerrhodischen Gesetzbuchs sein dürfte. Ein Revisionsversuch um das Jahr 1655 scheiterte

am Mißtrauen des Volkes; es schien aber, daß sich die Obrigkeit zeitweise trotzdem auf ihren vom Volk abgelehnten Entwurf stützte. Jedenfalls waren neben dem offiziellen Buch von 1632 noch zwei weitere Fassungen in Übung, und die allgemeine Unsicherheit über das, was eigentlich galt, führte dazu, daß im Landhandel die harte Partei folgenden Landsgemeindebeschuß durchsetzte: «Man solle aus drei Landbüchern eines machen.» Der Entwurf zu einem solchen wurde 1736 den Kirchhörinen zur Abstimmung vorgelegt, und 6 strittige Artikel wurden dann von der Landsgemeinde 1737 entschieden. Die Ausfertigung in Buchform erfolgte erst 10 Jahre später, so daß dieses neue Landbuch die Jahrzahl 1747 aufweist. Dieses Landbuch galt bis 1834.

Wie war nun dieser appenzellische Staat aufgebaut? Welches waren die Institutionen der appenzellischen Demokratie?

Das Landbuch von 1585 erklärt unter dem Titel «*Landts-gmeind der größte Gwalt*» folgendes: «Was ein Landts-gmeind macht, das soll kein Rath abthun, und was ein zweifacher Rath macht, soll kein Botner abthun, und was ein botner Rath erkennt, das der Klinrat nit Gwalt haben zu ändern.» Hier begegnet uns bereits die ganze Hierarchie der Räte, wie sie bis ins 19. Jahrhundert hinein bestand: *Landsgemeinde, zweifacher Landrat, gebotener Rat, Kleiner Rat*. Dieser Artikel wurde in allen Landbüchern aufgenommen. In demjenigen von 1747 heißt es: Was ein Landsgmeind erkennt, das sollen *Neu- und Alt Rätth* nicht mögen abthun, item was Neu- und Alt Rätth erkennen, das soll kein *großer Rat* mögen abthun, und was ein großer Rath erkennt, das soll kein Kleiner Rat mögen abthun.» An Stelle der Bezeichnung «zweifacher Rat» verwendet das Gesetzbuch von 1747 den bekannten Begriff «Neu und Alt Rätth» und statt gebotennem Rat spricht es von einem Großen Rat.

Sämtliche Landbücher betonen die Souveränität der *Landsgemeinde*, sie ist der größte Gwalt, und es gibt keine Macht, die einen Beschluß gemeiner Landleute brechen könnte. Diese Souveränität der Landsgemeinde ist nie bestritten worden, auch im 17. und 18. Jahrhundert nicht. Als es im Landhandel um die Rechte der Landsgemeinde ging, erklärte der Wortführer der Harten: «Daß der größte Gwalt bei dem gemeinen Landmann stehe, ist eine solche Wahrheit, die kein vaterländischer Biedermann leugnen kann, und könnte der, der ihn aus

den Händen geben wollte, es gegen seine Landleute und seine Nachkommen nicht verantworten.» Darauf antworteten die Linden: «Daß der höchste Gewalt im Land bei einer Landsgemeind stehe, und daß *da* Bündnisse, Frieden, Krieg und dergleichen müssen vorgebracht werden, weiß man gar wohl und wird auch wohl kein vaterländischer Ehrenmann suchen ihre dieses Recht zu benehmen.»

Aus der Souveränität des Volkes ergeben sich folgende Geschäfte der Landsgemeinde:

1. Bestellung der Regiments, d. h. Wahl der Landesbeamten.
2. Beschlußfassung über neue Gesetze.
3. Entscheid über Krieg und Frieden, Bündnisse u. Verträge.
4. Erteilung des Landrechts.
5. Gerichtliche Befugnisse.
6. Wünsche und Anträge der Landleute.
7. Eidesleistung.

Von diesen Geschäften sind aber in unserer Epoche nur *drei* dauernde Traktanden der Landsgemeinde gewesen: Die Wahl der Landesbeamten, die Aufnahme neuer Landleute und die Eidesleistung. Da im 17. und 18. Jahrhundert auch das Volk von Appenzell A. Rh. in der Aufnahme von Landleuten sehr zurückhaltend war, gab es sehr viele Landsgemeinden, an denen nur die Regierung gewählt und der Eid geleistet wurde. Wenn dann erst noch die Landesbeamten in globo bestätigt wurden, was bis 1858 möglich war, und wenn es auch bei der Wahl des Landweibels und des Landschreibers keine Überraschungen gab, dann bedeutete die Eidesleistung das einzige Traktandum, das etwas Zeit beanspruchte. Von den übrigen erwähnten Geschäften sind die gerichtlichen Befugnisse früh, wohl schon im 14. Jahrhundert an Räte oder Gerichte delegiert worden. Der Entscheid über neue Gesetze, Bündnisse und Verträge gehörte bis ins 16. Jahrhundert sicher zu den wichtigsten Traktanden der Landsgemeinde, wir werden aber sehen, wie die Räte im 17. Jahrhundert diese Kompetenzen immer mehr an sich rissen, was dann periodisch zu heftigen Reaktionen des Volkes führte. Ähnlich erging es den Landleuten mit dem Antragsrecht. Es ist kein Zweifel, daß früher, noch im 16. Jahrhundert jeder Landmann das Recht hatte, an der Landsgemeinde das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Dieses Recht wurde dem Volk indessen im 17. und 18. Jahrhundert von der Obrigkeit bestritten, und es kann

gesagt werden, daß die außerrhodische Landsgemeinde seit ihren Anfängen eine freie Diskussion als dauernde, unbestrittene Institution nicht gekannt hat. Wir werden aber sehen, daß das Volk immer wieder um das freie Wort an der Landsgemeinde, vor allem um das Initiativrecht gekämpft hat, im Bewußtsein, daß es hier um entscheidende Einrichtungen der Demokratie ging.

Wie sieht nun diese vom Volk selbst gewählte Obrigkeit aus, die den Wählern immer wieder wichtigste demokratische Rechte bestritt?

Ich erwähne zuerst die von der Landsgemeinde gewählten sog. *Landesbeamten*, das Regiment, die Regierung. Nach der Landteilung wählte die erste außerrhodische Landsgemeinde 5 Landesbeamte: Landammann, Statthalter, Landesseckelmeister, Landshauptmann und Landsfähnrich. Bereits 1598 wurde die Landammannstelle verdoppelt, indem man das Amt eines stillstehenden Landammanns schuf. Alle 2 Jahre war Landammannwechsel, wobei strikte zwischen dem Landesteil vor der Sitter und hinter der Sitter abgewechselt werden mußte. Ist schon diese Erweiterung der Regierung eine Auswirkung von Mißtrauen und Reibereien zwischen Vorder- und Hinterland, so zeigen sich die Folgen davon noch mehr, als 1647 durch die sog. Sitterschranke auch die übrigen Ämter verdoppelt wurden, so daß es nun 5 Landesbeamte vor und 5 hinter der Sitter gab.

Unter dieser Regierung von 10 Landesbeamten muß man sich nun nicht einen heutigen Regierungsrat mit streng geschiedenen Verwaltungsdirektionen vorstellen. Es scheint, daß man diesen Beamten von Fall zu Fall, je nach Eignung, besondere Aufgaben im Bau-, Justiz- und Militärwesen zugewiesen hat. Wichtig ist, daß diese 10 Beamten *kein Kollegium* bilden, wie es heute beim Regierungsrat oder bei der innerrhodischen Standeskommission der Fall ist. Sie sind *Einzelfunktionäre*, die uns gesamthaft nur innerhalb der Räte entgentreten. Auch wenn sie gelegentlich einmal allein zusammenkamen, so fehlte ihnen doch jede Beschlußfähigkeit, es gab keine Regierungsbeschlüsse, sondern nur Großratsbeschlüsse, die nicht von der Regierung, sondern von den einzelnen Beamten auszuführen waren.

Bei der Behandlung der *Räte* muß ich vorausschicken, daß ihre Zusammensetzung und namentlich ihre Kompetenzen nicht

völlig abgeklärt sind; die Landbücher und Protokolle geben keinen eindeutigen Bescheid, wahrscheinlich sind die Kompetenzen überhaupt nie klar ausgeschieden worden.

Allgemein gilt der Grundsatz: je größer die Bedeutung einer Angelegenheit, desto zahlreicher die zum Entscheid einberufene Versammlung.

Der wichtigste Rat war ursprünglich der *große zweifache Landrat*, im 17. und 18. Jahrhundert meist Neu- und Alt Rät genannt. Was heißt nun zweifach? Das staatsrechtliche Handbuch des Zürchers Josias Simler aus dem Jahre 1576 erklärt diesen Begriff wie folgt: «Wenn aber schwere Sachen zu handeln sind, die man doch nit wil an ein gantze Landtsgmeind langen lassen, so hat man zweifachen, in etlichen Orten aber dreifachen Rat. Das ist: ein jeder, so der Räten ist, nimmt zu ihm noch ein Mann oder zwen, die ihn am besten und nützlichsten beduncken.» Das heißt also: der zweifache Landrat bestand ursprünglich aus sämtlichen Gemeinderäten der einzelnen Rhoden, wobei jeder Ratsherr noch einen Mitbürger mitnahm, den er selbst auswählen konnte. Begleiteten *zwei* oder gar drei Landleute diesen Ratsherrn, so hatte man drei- und vierfachen Rat. Auch solche Versammlungen kommen in Appenzell namentlich im 16. Jahrhundert vor. Schließlich setzte sich aber nur der zweifache Landrat durch. Mit der Zeit überließ man die Wahl des mitzunehmenden Bürgers nicht mehr den Ratsherren, alle Räte wurden an den Kirchhörinnen gewählt, und zudem setzte man die Zahl der Räte für jede Gemeinde im Landbuch fest. So bestimmt z. B. das Landbuch von 1632 für Urnäsch total 24 Räte, und zwar 12 des kleinen und 12 des großen Rats. Dies ist nun so zu verstehen: die 12 Kleinräte besuchen den sogenannten gebotenen Rat (der später Großer Rat genannt wurde) und sämtliche 24 den zweifachen Landrat. Im 18. Jahrhundert verlor dann die Bezeichnung Kleinräte ihren Sinn, weil sich der gebotene Rat anders konstituierte, für die neu-entstandenen Gemeinden wird deshalb diese Bezeichnung im Landbuch von 1747 nicht mehr verwendet. Hingegen haben die alten Gemeinden Urnäsch, Herisau, Hundwil, Teufen, Trogen und Gais diese Unterscheidung noch bis 1834 beibehalten. 1632 gab es 98 Kleinräte und 88 Großräte, dazu kamen die 10 Landesbeamten, ferner Landweibel und Landschreiber, die ebenfalls stimmberechtigt waren, so daß der zweifache Landrat aus zirka 200 Personen bestand. Es ist freilich zu bezweifeln, ob an diesen Versammlungen immer

sämtliche Klein- und Großräte erschienen. Offenbar setzte sich die Übung durch, daß etwa die Hälfte anwesend war. Jedenfalls wird im 18. Jahrhundert die Stärke des zweifachen Landrats immer mit zirka 100 Personen angegeben, und 1723 hat der Rat sogar selbst gegen alle Bestimmungen des Landbuchs verfügt, daß nicht mehr als 84 Männer an Neu- und Alt Rätb erscheinen sollen. Als im 17. Jahrhundert der gebotene Rat immer wichtiger wurde, kam der zweifache Landrat nur noch einmal im Jahr zusammen: am Montag nach der Maikirchhöri in Trogen oder Herisau. Da an dieser Versammlung die neugewählten Ratsherren der Gemeinden ihren Amtseid schwören mußten, wie es ja heute noch geschieht, nannte man den zweifachen Landrat meisten *Neu- und Alt Rätb*. Die größte Versammlung von Neu- und Alt Rätb, die jemals stattgefunden hat, trat im Frühjahr 1803 zusammen, weil nach der Helvetik sämtliche Räte des Kantons, d. h. 263, vor Landammann Jacob Zellweger den Regimentseid schwören mußten.

Aus dem zweifachen Landrat, der sich mit 100 bis 200 Personen bald als eine etwas ungefüge Körperschaft erwies, ist nun bereits vor dem 17. Jahrhundert ein kleinerer Rat, gewissermaßen ein Ausschuß desselben gebildet worden. Es war dies ein Kollegium, das nicht nur zu festgesetzten Zeiten, im Frühling und im Herbst, zusammentrat, sondern das von Fall zu Fall vom regierenden Landammann einberufen, d. h. aufgeboden werden konnte. Daher wurde er in den alten Landbüchern *gebotener Rat* genannt. Dieser Rat bestand ursprünglich aus den erwähnten Kleinräten, d. h. um 1600 aus etwa 100 Mann. In dieser Zusammensetzung existierte indessen dieser Kleine Rat nur bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ähnlich wie Neu- und Alt Rätb ihre Stärke reduzierten, so wurde auch dieser Rat zu einem noch kleineren Kollegium abgebaut. Wichtig ist dafür der Beschluß von Neu- und Alt Rätb aus dem Jahre 1657: «Ferners wird angesehen, daß man fürterhin die großen Rätb nit höher als von 30 Personen halten wölle, und was ein solcher Landrat von 30 Personen erkennt, soll ebenso kräftig und gültig sein, als wann es von dem höchsten Gwalt Neuer und Alt Rätben wäre erkennt und beschlossen worden.» Seit 1657 besteht nun der *Große Rat* aus folgenden Personen:

den 10 Landesbeamten,
den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden,

den stillstehenden Hauptleuten von Herisau und Trogen,
den 2 Landesbauherren vor und hinter der Sitter (die mit
einem Landesbeamten oder Hauptm. identisch sein können),
dem Landweibel und dem Landschreiber,

also im höchsten Fall aus 36 Personen. Präsident ist der regierende Landammann.

Dieser Große Rat wird gehalten, wann es erforderlich ist, abwechselungsweise in Herisau und Trogen. Die ordentliche Frühjahrssitzung muß jedoch dort stattfinden, wo die nachfolgende Landsgemeinde abgehalten wird, also in den ungeraden Jahren in Hundwil. Ferner hat der regierende Landammann das Recht, den Großen Rat einmal im Jahr an seinen Wohnort zu berufen.

Neben dem zweifachen Landrat und dem gebotenen Rat gibt es nun noch zwei Bezirksräte, d. h. einen *Kleinen Rat vor und einen Kleinen Rat hinter der Sitter*. Vor der Sitter versammelt er sich jeden Mittwoch des Monats in Trogen und besteht aus dem regierenden Landammann als Präsidenten, einem weiteren Landesbeamten vor der Sitter, aus fast allen Räten der Gemeinde Trogen und je einem Hauptmann oder Rat der übrigen Gemeinden, welche allmonatlich wechseln. Ebenfalls stimmberechtigt sind Landweibel und Landschreiber. Total umfaßt der Kleine Rat 20 bis 30 Personen. Ähnlich konstituiert sich der Kleine Rat hinter der Sitter, er tagt abwechselungsweise in Herisau, Hundwil oder Urnäsch und besteht aus dem regierenden Landammann, einem Landesbeamten hinter der Sitter, dem Mehrteil der Ratsherren des Versammlungsortes und je einem Hauptmann oder Rat der übrigen Gemeinden, dem Landweibel und Landschreiber.

Nun möchte ich versuchen, die *Kompetenzen* der verschiedenen Räte gegeneinander abzugrenzen. Am besten ist dies möglich bei den *Wahlen*:

Die Landsgemeinde wählt die 10 Landesbeamten, den Landweibel, den Landschreiber und alle 32 Jahre den Landvogt im Rheintal. Neu- und Alt Rätth wählen

je einen Landesbauherrn vor und hinter der Sitter,
den Siechenpfleger,
die ständigen militärischen Beamten: die Landmajore,
Zeugherren und Quartierhauptleute,
die Verhörrichter,
die Fürsprecher,
den Scharfrichter und seinen Gehilfen.

Der Große Rat bestimmt von Fall zu Fall den Tagsatzungs-
gesandten, ferner die Truppenkommandanten. Sonst haben
Großer Rat und Kleiner Rat keine Wahlbefugnisse.

Bedeutend unklarer sind die Verhältnisse in der *Gesetz-
gebung*. Es ist schon betont worden, daß die legislative Tätig-
keit der Landsgemeinde ursprünglich viel größer war und daß
noch im 16. Jahrhundert an der Landsgemeinde Gesetzes-
anträge gestellt und beraten wurden. Jedenfalls war man sich
im 16. Jahrhundert darüber klar, daß jede neue Satzung ohne
Rücksicht auf ihre Bedeutung der Landsgemeinde zum Ent-
scheid vorgelegt werden müsse. Die Landbücher erwähnen aus
dem 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Landsgemeinde-
beschlüssen in Angelegenheiten, für die um 1600 der zweifache
Landrat die Kompetenz in Anspruch genommen hätte. So gibt
es einen Landsgemeindebeschuß aus dem Jahre 1552, der das
Kartenspielen verbietet: «Item es soll keiner kein Kartenspiel
im Hus han, desglichen soll kein Krömer dieselbige in das
Land tragen, feilhaben und verkaufen, by der Buoß 2 Pfd. Sch.
wo sie by einem finden wurdint.» Erließen im 16. Jahrhundert
die Räte eine neue Verfügung, so beriefen sie sich ausdrücklich
auf die *Vollmacht der Landsgemeinde*. So heißt es etwa im
Landbuch: «Item Nüw und alte Räth im Meien anno 1564 ha-
bend uß Krafft der Landtsgmeind mit einander uff und an-
genommen, daß . . .» Oder : Nüw und alte Räth, die dessen
von einer gantzen Landtsgmeind im 1555. Jahr *vollen Gwalt*
gehabt, habend uff und angenommen.»

Im 17. Jahrhundert hingegen hatte sich die Landsgemeinde
fast nie mehr mit Gesetzesanträgen zu befassen. Grundlegende
Änderungen der Verfassung wurden von Neu- und Alt Räth
beschlossen, ohne daß man es auch nur für nötig erachtete,
sich auf die Vollmacht der Landsgemeinde zu berufen. So ist
1621 eine bedeutsame Abänderung der Gerichtsverfassung von
Neu- und Alt Räth angeordnet worden, 1657 haben diese die
Kompetenzen des Großen Rates neu geregelt und 1723 hat
der zweifache Landrat kurzerhand seine eigene Zusammen-
setzung umgestaltet. Von 1600 bis zum Landhandel hat die
Obrigkeit keine einzige Sachfrage aus eigenem Entschluß vor
die Landsgemeinde gebracht, die wenigen Sachentscheide sind
vom Volk durch Tumult erzwungen worden. Da oft neue Sat-
zungen einfach ins Landbuch eingetragen wurden, ohne Orien-
tierung der Landleute, setzte dann im Landhandel die harte

Partei folgenden Landbuchartikel durch: «es hat eine Landsgmeind anno 1733 einhellig erkennt, daß inskünftig keine neue Satzungen gemacht und in das Landbuch gesetzt werden ohne Wissen der Landleute.» Aber auch nach dem Landhandel sind von 1735—1797 nur 4 Sachgeschäfte von der Landsgemeinde entschieden worden.

Ähnlich verhält es sich mit *Bündnissen und Verträgen*. Zweifellos sind diese früher immer von der Landsgemeinde behandelt worden. Aber auch hier hat sich die Obrigkeit über das Recht der Landleute hinweggesetzt, und es ist ja bekannt, daß dieses Verhalten eine Hauptursache des Landhandels war. Damals hat die Zellweger-Partei erklärt: «Der Rorschacher und Badische Friedensschluß ist kein Bund, sondern ein Vertrag. Daß man aber alle Verträge solle vor eine Landsgmeind bringen, haben vernünftige Landleute nie begehrt. Man hat seit der Landtheilung viele Tractaten gemacht als 1640 mit den evangelischen Orten, 1667 mit Innerrhoden, 1616, 1618 und 1665 mit den Fürsten von St. Gallen, 1608, 1664 und 1712 mit der Stadt St. Gallen, und hats jederzeit der gemeine Landmann der Obrigkeit überlassen und anvertraut, wohlwissend, daß eine Hohe Landesobrigkeit laut Eids nichts eingehen werde, so dem Land nachteilig oder schädlich sein werde.» Worauf die Harten mit Recht erwiderten: Wenn es eine Zeitlang unterlassen worden sei, die Landsgemeinde zu befragen, so werde die Sache damit nicht besser; um so eher sei es notwendig, das Recht der Landsgemeinde durch Satzung im Landbuch festzuhalten. Es heißt daher im Artikel 17 des Landbuchs von 1747: «Es sollen inskünftig alle Bündnisse und Tractate mit fremden Königen, Fürsten, Herren und Ständen vor eine Landsgmeind gebracht und daselbst ratifiziert und gutgeheißen werden.»

Man kann also sagen, daß die Landsgemeinde von der Landtheilung bis zum Landhandel die Gesetzgebung praktisch ganz an die Räte abtrat und daß es dem Volk auch nach dem Landhandel nicht völlig gelang, seine Souveränität bei der Rechtschöpfung zur Geltung zu bringen.

Der Entscheid über neue Gesetze lag vor allem in den Händen von *Neu- und Alt Rät*. Wenn auch der Große Rat durch den Beschluß von 1657 dem zweifachen Landrat gleichgesetzt wurde, so respektierte man hier im allgemeinen doch den höheren Gewalt von Neu- und Alt Rät. Diese geben alljährlich das große Landmandat heraus, eine Zusammenfassung der

verschiedensten Gebote und Verbote, hauptsächlich sittenpolizeilicher Natur. In diesem Edikt, das von den Kanzeln verlesen werden mußte, erließen die Regenten in landesväterlicher Fürsicht Verordnungen über Schul- und Kirchenbesuch, Waffenschauen und Gesellenschießen, über den Preis des Weins, die Zahl der Hochzeitgäste, das Tabakrauchen, das Trinken am Vormittag, Tanzen und Spielen, das Verhalten der ledigen Töchter nach dem Betzeitläuten usw. In einem Landmandat heißt es: «Der Gesang der Psalmen und geistlicher Lieder soll von Mann- und Weibspersonen in den Kirchen mit lauter Stimm gesungen werden. Die Jüngern, so in Wirtshäusern und anderswo singen und in den Kirchen schweigen, sollen von Pfarrherren und Vorgesetzten ermahnt werden, in den Kirchen auch zu singen, im widrigen Fall 5 Pfund Buß.» Aus solchen Bestimmungen der Landmandate geht hervor, daß Neu- und Alt Räth auch die *Kirchengewalt* ausgeübt haben. Bekanntlich haben die Reformatoren das Kirchenregiment den weltlichen Behörden übertragen, so daß sich im 17. und 18. Jahrhundert ein ausgesprochenes Staatskirchentum entwickelte. In Außer- rhoden haben Neu- und Alt Räth besonders zäh an dieser Kompetenz festgehalten. Wohl bestand seit 1602 eine Synode, aber Neu- und Alt Räth betrachteten Beschlüsse derselben nur als Anträge und entschieden schließlich über sie. Als 1794 die Synode beantragte, es möchten bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und ihrem Pfarrer auch Geistliche als Vermittler beigezogen werden, wies der zweifache Landrat dieses Begehren mit der Bemerkung ab, daß «der bischöfliche Gewalt von der Obrigkeit und nicht von der Geistlichkeit abhänge». 1797 beschlossen Neu- und Alt Räth auf Antrag der Synode: «Bei Leichenreden sollen die Pfarrer sich der Kürze befleißigen und alles Rühmens und Tadelns sich gänzlich enthalten.» Sogar bei dogmatischen Streitigkeiten unter Geistlichen brachten Neu- und Alt Räth ihre Kirchengewalt in Anwendung: als 1783 ein von den Gebrüdern Scheuß, Pfarrern in Hundwil und Schwellbrunn, verfaßtes Lehrbuch für die Jugend von einigen Geistlichen angefochten wurde, erklärten Neu- und Alt Räth, sie hätten das Lehrbuch geprüft und gefunden, es entspreche den Lehren des Christentums.

Welches sind die Geschäfte des *Großen Rates*? Weil der Große Rat zu jeder Zeit einberufen werden konnte, während Neu- und Alt Räth nur einmal im Jahr tagten und weil anderseits die Landesbeamten kein Regierungskollegium bildeten,

wurde dieser Rat von höchstens 36 Personen immer mehr zur eigentlichen Regierung des Landes. Seine Beschlüsse waren nach der Bestimmung von 1657 ebenso gültig wie diejenigen von Neu- und Alt Rät. Er erledigt die laufenden Geschäfte, er führt die Rechnungen des Landes, er mobilisiert die Truppen, er wählt und instruiert die Tagsatzungsgesandten, er ist aber auch das oberste Zivil- und Kriminalgericht. Hier ist auf eine Besonderheit in der Entwicklung des Gerichtswesens in Appenzell A. Rh. hinzuweisen. Bis 1621 gab es auch bei uns, wie in allen andern Länderkantonen, besondere Gerichtsbehörden: das sog. geschworene Gericht und das Gassengericht. 1621 haben nun Neu- und Alt Rät diese Gerichte aufgehoben und die ganze Gerichtsbarkeit an den Kleinen und Großen Rat gewiesen. Damit entfernt sich Appenzell wesentlich von den Verfassungen der übrigen Landsgemeindekantone, wo die Rechtspflege nicht von den Räten, sondern immer von besonderen Gerichtsbehörden besorgt wurde. Der Große Rat entscheidet nun letztinstanzlich in allen zivilen Streitigkeiten, die von einem niederen Gericht, d. h. vom Kleinen Rat an ihn gewiesen worden sind. Ferner urteilt der Große Rat als *Malefizgericht*, d. h. als Kriminalgericht, er entspricht also dem heutigen Kriminalgericht, nur mit dem Unterschied, daß keine Appellation an ein höheres Gericht möglich ist.

Die kleinen Räte vor und hinter der Sitter sind die Vorläufer der heutigen Bezirksgerichte, sie beurteilen alle die Delikte, für die keine höhere Buße als 10 Gulden landesüblich ist. Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten müssen zuerst vor ihm plädiert werden und können erst von ihm an den Großen Rat gewiesen werden.

Ehesachen wurden von einem besonderen *Ehegericht* beurteilt, es bestand aus dem regierenden Landammann als Präsidenten, 2 Geistlichen und 7 weltlichen Mitgliedern.

Diese ganze Entwicklung der appenzellischen Ämter ist für die Epoche des Absolutismus recht charakteristisch: sie ergibt eine immer größer werdende Machtkonzentration beim Großen Rat und eine fortschreitende Schwächung der Landsgemeinde. Während im 16. Jahrhundert noch das Prinzip galt: je bedeutender der zu beratende Gegenstand, um so größer die Versammlung, war es um 1700 gerade umgekehrt: der Große Rat, der neben den Landesbeamten nur gerade noch die Gemeindehauptleute umfaßte, bildet eine Art Geheimkabinett, das als höchste ausführende und richterliche Behörde, oft aber auch

als gesetzgebende Körperschaft den Kanton regierte. Wie wenig sich die Behörden um die Souveränität des Volkes kümmerten, geht eindrucklich aus der Tatsache hervor, daß diese ganze Beamtenverfassung immer wieder abgeändert wurde, ohne daß die Landsgemeinde dazu Stellung nehmen konnte.

Wie hätte sich nun das Volk dieser obrigkeitlichen Anmaßungen erwehren können? Nur durch die Berufung auf das uralte *Initiativ- oder Interpellationsrecht*, auf das Recht, an der Landsgemeinde Anträge stellen und Auskünfte verlangen zu können. Kein Wunder, daß die Obrigkeit zur selben Zeit, da sie die gesetzgeberische Kompetenz ganz an sich riß, dem Volk auch dieses Rechtsmittel zu entziehen suchte.

Schon 1585 wird für die Kirchhöri von Appenzell verordnet, daß Anträge nur gestellt werden dürfen, wenn vorher die Erlaubnis des Hauptmanns und der Räte eingeholt worden sei. Diese Bestimmung übertrug man auch auf die Landsgemeinde, und so findet man schon im Landbuch von 1585 den Artikel: «Es soll auch kein Landmann Gewalt haben, etwas für ein Landtsgemeind zu bringen, es hab es dann zuvor ein zweifacher Landrat auf und angenommen bei der Straf Lyb und Lebens, Ehr und Guot.» Dieser Artikel wurde wörtlich ins außerrhodische Landbuch von 1615 übernommen. Gegen diese Bestimmung setzte nun aber in Außerrhoden von Zeit zu Zeit ein heftiger Kampf ein, während sie in Innerrhoden scheinbar weniger angefochten wurde. Noch 1738, als in Außerrhoden bereits der Landhandel getobt hatte, verhängte die Obrigkeit Innerrhodens über einen Landmann, der an der Landsgemeinde ohne ihre Einwilligung einen Antrag gestellt hatte, folgende Strafe: er wurde mit einem Gebiß im Mund an den Pranger gestellt, auf seine Stirn heftete der Scharfrichter einen Zettel mit der Aufschrift «Rebell» und auf diesen Zettel mußte er mit dem Finger zeigen.

In Außerrhoden hat bereits 1644 ein Landmann gewagt, gegen eine von Neu- und Alt Räth verfügte Erbschaftssteuer an der Landsgemeinde zu protestieren und einen Gegenantrag zu stellen. An einer unruhigen Landsgemeinde erzwang das aufgebrachte Volk eine Abstimmung und verwarf den verhaßten sogenannten Totenfall. Eine zweite Reaktion gab es im Jahre des schweizerischen Bauernkrieges: 1653. Ein Landmann stellte ohne Erlaubnis der Obrigkeit den Antrag, einen

unparteiischen Rat zu wählen, weil im zweifachen Landrat zu viele Verwandte säßen. Dieser Vorschlag wurde zwar abgelehnt, aber als der Landammann beantragte, den Initianten zu bestrafen, erhielt dieser Antrag keine Mehrheit. 1654 wurde dieser unparteiische Rat nochmals vorgeschlagen und diesmal beschlossen. Ebenfalls verwarf die Landsgemeinde den Landbuchartikel, der das Initiativrecht beschränkte. Der unparteiische Rat ist indessen schon zwei Jahre später wieder von der Landsgemeinde abgeschafft worden. Darauf beschloß die Obrigkeit 1657, dem Volk zu sagen: «Wenn an einer Landsgemeinde jeder reden und anziehen könne, was ihm gefalle, so sei dies nicht gut, sondern erwecke Unruhe und Verbitterung, auch gefalle das Rufen und Schreien den vielen Fremden nicht, die alljährlich beiwohnen, und gebe ihnen Anlaß, das Land zu verleumden, überhaupt hätten Neuerungen noch selten gute Folgen gehabt.» Anscheinend gab sich das Volk damit zufrieden, und 1686 beschlossen Neu- und Alt Rätth erneut, «daß der Artikel im alten Landbuch wegen einem unerlaubten Anzug an einer Landsgemeinde soll styff und vest gehandhabt werden». Aber 1701 erhob sich ein neuer Tumult bei der Einführung des gregorianischen Kalenders. An einer 5stündigen Landsgemeinde verwarf das mißtrauische Volk den neuen Kalender und entließ zwei Beamte. Ferner geschah nach der Darstellung des Hauptmann Mock von Schwellbrunn folgendes: «Ein Bartli Scheuß von Herisau hat begehrt, daß man die neuen Artikel aus dem Landbuch tue und händ ihm die Herren aber nit wollen erlauben, worab es ein Stillstand der Geschäften hat gegeben, endlich ist dem Waibel befohlen worden abzustimmen: Wer einen rechtmäßigen Anzug zu machen habe, könne es tun, er sei gefraget oder nicht, und ist solches ein Mehr worden.» Aber auch dieser Entscheid wurde von der Obrigkeit nicht respektiert. Als 1715 ein Antrag wegen des Rorschacher Friedens gemacht wurde, kam es neuerdings zu einem Tumult, der nur dadurch beruhigt werden konnte, daß Seckelmeister Zellweger auf den Gedanken kam, folgendes Mehr aufnehmen zu lassen: «ob man beim alten und neuen Testament, beim alten Landbuch, bei alten Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben wolle». Dies wurde einhellig angenommen, und zufrieden begab sich das Landvolk nach Hause. Es scheint aber, daß nachträglich über diesen bauernfängerischen Antrag allerhand geredet wurde, jedenfalls nahm der Große Rat Seckelmeister Zellweger ausdrücklich in Schutz und nannte ihn

«einen rechten, ehrlichen, aufrichtigen und patriotischen, das Heil und Wohlsein des Vaterlandes suchenden Regenten». Gegen zirka 20 Bürger, die als Anzüger und Unruhestifter bezeichnet wurden, fällte man scharfe Strafen. Josua Scheuß von Herisau wurde, weil er ohne nachgesuchte Erlaubnis der Obrigkeit einen höchst gefährlichen Anzug getan, wodurch große Verwirrung und beinahe Rebellion entstanden, zur Ehr- und Wehrlosigkeit, 101 Pfund Buße und Gefangenschaft verurteilt, ferner verbot man ihm, Wein und Most zu trinken und entzog ihm das Wirtepatent.

1717 verbot die Obrigkeit der Gemeinde Teufen, unter Berufung auf das Landbuch, einen Antrag auf Abschaffung der Einkaufstaxen bei Niederlassung von Landleuten vor die Landsgemeinde zu bringen. Als 1724 dennoch ein Conrad Preisig von Schwellbrunn einen entsprechenden Antrag stellte, bestätigten Neu- und Alt Räth den Artikel im Landbuch und bestrafte den Initianten aus Gnaden zu 80 Pfund Buße, Gefangenschaft und Wirtshausverbot.

Ich erwähne diese Fälle, um zu zeigen, wie lange vor dem Landhandel ein Kampf um dieses wichtige demokratische Recht tobte, um zu belegen, wie sehr die demokratische Idee dauernd mit der aristokratischen rang. Als sich dann die obrigkeitliche immer wieder durchsetzte, kam es schließlich zur großen Abrechnung des Landhandels, der deshalb nicht bloß die Bedeutung eines Familienstreits, sondern einer grundsätzlichen Auseinandersetzung hat. Das Resultat des Landhandels war ein Kompromiß. Das Landbuch von 1747 setzte fest: «Wenn ein Landmann wäre, der etwas begehrte an einer Landsgmeind anzuziehen, das ihn billig und recht und dem Vaterland ersprießlich bedunckte, so soll er schuldig sein, solches vorher einem großen Rat fürzutragen, welcher selbige Sach erdauern und darüber ratschlagen wird. Befindet nun ein großer Landrat, daß die Sach dem Vaterland nützlich und gut, so soll er ihm willfahren. Wann er es aber schädlich und nicht für thunlich erachtet und der Landmann auf gethane Vorstellungen hin sich nicht wollte abweisen lassen, so mag er solches wohl für ein Landsgmeind bringen. Er soll aber selbst auf den Stuhl hinaufgehen und die Sach mit rechter Bescheidenheit vortragen.»

Theoretisch war damit das Initiativrecht gewahrt, aber praktisch eben doch erschwert, weil man das Geltendmachen dieses Rechts gewissermaßen von einer doppelten rhetorischen

Leistung vor Rat und versammeltem Volk abhängig machte. Zweifellos spekulierte die Obrigkeit damit, daß solche Demonstrationen des Mutes und der Hartnäckigkeit selten sein würden. Nicht mit Unrecht hat daher der liberalgesinnte Dr. Heim von Gais 1831 in der Revisionskommission erklärt, der Artikel sei ein Fußangel für den freien Mann, denn nicht jedem sei es gegeben, vor dem versammelten Volk zu reden und somit wäre nur dem Frechen die Türe geöffnet, dem Schüchternen und Bescheidenen dagegen sei es verunmöglicht. In der Tat machten in der Epoche von 1734 bis 1797 nur zweimal Bürger von dieser Möglichkeit Gebrauch, und zwar in zwei bezeichnenden Fällen. Zwei junge Leutnants, die Gebrüder Scheuß von Herisau, betraten 1737 keck den Stuhl und brachten folgende hochpolitische Angelegenheit vor: ob diejenigen, die am Dienstag Hochzeit halten, auch mehr als die bisher bewilligten 60 Personen einladen dürften. Worauf die Landsgemeinde gnädig entschied, es dürften auch mehr sein. Der zweite Fall gehört bereits in die Revolutionsgeschichte: 1797 forderten Hans Conrad Bondt von Herisau und Gabriel Ruesch von Speicher, daß das Landbuch revidiert werde, was denn auch beschlossen wurde.

So erwies sich auch das Initiativrecht als untaugliches Kampfmittel einer Opposition. Als daher die Räte die gesamte Gesetzgebung an sich gerissen und auch die Diskussion an der Landsgemeinde völlig unterbunden hatten, gab es für eine Gegnerschaft der Obrigkeit nur noch das eine Radikalmittel: den direkten Angriff auf die Regenten, die man für irgendwelche Maßnahmen verantwortlich glaubte, d. h. die *Entlassung an der Landsgemeinde*. Von dieser Möglichkeit machte man denn auch in reichlichem Maße Gebrauch. Es ist mir leider nicht möglich, für die Zeit vor dem Landhandel präzise Angaben zu machen, weil für diese Zeit die Landsgemeinde-Protokolle fehlen. Von 1734 bis 1795 sind 18 Entlassungen vorgekommen. Von den Betroffenen wohnten 14 vor und 4 hinter der Sitter. Folgende Geschlechter sind in dieser interessanten Liste vertreten: Zellweger, Tobler, Graf, Rechsteiner, Bodenmann, Schläpfer, Fitzi, Tanner, Gruber, Koller, Oertli. Besonders merkwürdig ist der Fall des Statthalters Tobler von Wienacht-Tobel: dieser wurde 1747 nach 7jähriger Tätigkeit als Landesbeamter weggewählt, 1756 aber berief ihn das Volk wieder zum Statthalter, 1762 wurde er zum zweiten Mal entlassen, aber schon im folgenden Jahr bestieg er zum dritten

Mal den Stuhl, den er nun bis 1780 nicht mehr verlassen mußte. Am meisten betroffen wurde die Familie Zellweger, bei ihr haben von 1734 bis 1818 Urgroßvater, Großvater, Vater und Sohn den Zorn des aufgebrachten Volkes zu spüren bekommen.

Natürlich ist es unmöglich, in jedem einzelnen Fall die Gründe anzugeben. Der Umstand, daß die Wegwahl überhaupt noch das einzige Ventil irgendwelcher Opposition war, muß uns bewegen, auch über sehr fragwürdige Volkssentscheide etwas gerechter zu denken. Oft stehen die Wegwahlen in Zusammenhang mit Sachabstimmungen, die man durch Tumult erzwungen hatte. Typisch dafür ist der Fall des Landammanns Laurenz Tanner von Herisau, den man für die Einführung des gregorianischen Kalenders verantwortlich machte. Die betroffenen Amtsleute der Familie Zellweger beschwerten sich selbstverständlich in ihren Briefen über die sprichwörtliche Undankbarkeit des Volkes und ihre Chronisten scheuen den Vergleich mit berühmten Gestalten des klassischen Altertums nicht. Aber so gewiß in manchen Fällen unsinnige Gerüchte und Verleumdungen ungerechte Entscheide hervorgerufen haben, so müssen wir doch aus der Tatsache, daß die Familie Zellweger so oft unter der Volkswut zu leiden hatte, bestimmte Schlüsse ziehen. Es stellt sich die Frage, ob auch in Außerrhoden von einer *Familienherrschaft* gesprochen werden darf. Darüber ist nun kein Zweifel möglich. Einige Zahlen mögen es beleuchten: Die Familie Tanner von Herisau hat in den 200 Jahren von der Landteilung bis zur Revolution während 104 Jahren einen Vertreter unter den Landesbeamten gehabt, davon 67 Jahre als Landammann (regierend und stillstehend zusammengerechnet). Die Familie Wetter verzeichnet im 18. Jahrhundert 68 Regierungsjahre und 48 Jahre Landammannamt. Bei der Familie Zellweger sind zwei Linien zu unterscheiden, die beide auf den Landammann Hans Zellweger zurückgehen, der seinerzeit beim Verrat von Novara beteiligt war. Diese beiden Linien haben zusammen in 200 Jahren 193 Mal einen Landesbeamten gestellt und in 74 Jahren war ein Zellweger Landammann. Man duldet nämlich, daß beide Linien gleichzeitig vertreten waren. Da die Landbücher keine Bestimmungen über die Verwandtschaftsgrade aufstellten, war es beispielsweise möglich, daß von 1710 bis 1728 Landammann Laurenz Tanner von Herisau mit seinem Schwiegersohn Conrad Zellweger von Trogen abwechselungsweise das

Landammannamt versah, während ein zweiter Schwiegersohn Tanners, Conrad Zellweger von der andern Linie, das Statthalteramt bekleidete.

Gerade diesen Umstand muß man gewiß bei der Beurteilung der Ursachen des Landhandels berücksichtigen. Dreimal kam es vor, daß an Stelle des zurücktretenden Vaters der Sohn direkt als Landammann nachrückte, so daß der Vater dem Sohn auf dem Stuhl das Landessiegel übergab. Auffallend ist, daß siebenmal ein Bürger direkt zum Landammann erkoren wurde. Dies hängt einmal damit zusammen, daß das Volk nicht Regierungsräte und aus ihrer Mitte den Landammann wählte, sondern Einzelbeamte, und zwar zuerst den regierenden Landammann. Vor allem aber beleuchtet diese Tatsache die Bedeutung des Landammannamtes: nicht jeder, der ein Landesamt schlecht und recht versehen hatte, eignete sich zum Landammann, dieser war nicht wie heute primus inter pares, sondern ein Standeshaupt, dessen Kompetenzen und dessen Geschäftslast so groß waren, daß das Amt nicht jedem zugemutet werden konnte. Nach der Verfassung war der regierende Landammann:

1. Geschäftsführer der Landsgemeinde,
2. Präsident von Neu- und Alt Rät, h,
3. Präsident des Großen Rats und damit des Malefizgerichts,
4. Präsident der kleinen Räte von Trogen, Herisau, Hundwil und Urnäsch,
5. Präsident des Ehegerichts,
6. Abgeordneter an die Synode,
7. Tagsatzungsgesandter.

Schließlich war jeder Landammann auch Mitglied des Gemeinderates seiner Wohngemeinde.

Um recht plastisch zu zeigen, was ein regierender Landammann für ein Pflichtenheft hatte, gebe ich beispielsweise die Sitzungen des Landammanns Laurenz Wetter im Jahre 1777 an:

10. Januar: Kleiner Rat in Trogen
7. Februar: Kleiner Rat in Trogen
- 8./9. Februar: Malefizgericht in Trogen
- 7./8. März: Kleiner Rat in Trogen
15. März: Kleiner Rat in Urnäsch
- 16./17. März: Kleiner Rat in Herisau
6. April: Großer Rat in Herisau
- 18.—20. April: Großer Rat in Hundwil
23. April: Landsgemeinde

in der Osterwoche: Synode und Ehegericht
 12.—27. Mai: Außerordentliche Tagsatzung in Solothurn
 29. Mai: Neu- und Alt Räth in Trogen
 15./16. Juni: Großer Rat in Herisau
 18. Juni: Außerordentliche Landsgemeinde in Trogen
 wegen des Bundes mit Frankreich
 11. Juli: Kleiner Rat in Trogen
 12./13. Juli: Malefizgericht in Trogen
 27./28. Juli: Kleiner Rat in Herisau
 14.—24. Juli: Ordentliche Tagsatzung in Frauenfeld
 25. Juli: Kleiner Rat in Hundwil
 1./2. August: Kleiner Rat in Trogen
 3./4. August: Großer Rat in Trogen
 25./26. August: Außerordentliche Tagsatzung in Solothurn
 29. August bis 6. September: Tagsatzung in Baden
 12./13. September: Kleiner Rat in Trogen
 10./11. Oktober: Kleiner Rat in Trogen
 25. Oktober: Kleiner Rat in Urnäsch
 26./27. Oktober: Kleiner Rat in Herisau
 7./8. November: Kleiner Rat in Trogen
 21.—24. November: Großer Rat in Herisau
 5.—6. Dezember: Kleiner Rat in Trogen

Nun, mag sein, daß manche unserer heutigen Magistraten eine ähnlich beladene Liste präsentieren können. Wenn man aber bedenkt, wieviel Zeit damals das Reisen von einem Ort zum andern in Anspruch nahm, wenn man berücksichtigt, mit wie wenigen Beamten diese Männer auskommen mußten und wenn man weiß, in was für umständlichen Formen die Sitzungen und der schriftliche Verkehr vor sich gingen, dann wird man gewiß behaupten dürfen, daß die Arbeitslast eines regierenden Landammanns im ancien régime viel größer war, als sie es heute ist. Ein solches Amt konnte bei einer jährlichen Entschädigung von 100 Gulden und einem geringen Sitzungsgeld für Großratstagungen nicht jedem Landmann übertragen werden.

Aber noch aus einem weiteren, sehr wichtigen Grunde wählte die Landsgemeinde doch immer wieder Angehörige dieser reichen Kaufmannsgeschlechter.

Diese Männer besaßen ein Maß an Bildung, das in einem sehr krassen Gegensatz stand zur durchschnittlichen Bildung des Volkes. Von Regenten, die den Stand nach außen vertreten mußten, an Tagsatzungen und Konferenzen, erwartete man, daß sie sich im diplomatischen Verkehr geschickt und gewandt benahmen, daß sie der französischen Sprache mächtig waren, und man achtete darauf, daß der hohe Stand Appenzell der

äußern Rhoden bei solchen Gelegenheiten gut repräsentieren würde. Selbst die ungeschlachten Appenzeller fanden oft Geschmack an der Weltgewandtheit, am sichern Auftreten ihrer gnädigen Herren, die dadurch oft der Landsgemeinde zu imponieren wußten. Manche, die etwa in französischen Landen die Lehrzeit verbracht hatten, bestachen durch galantes Wesen, durch Charme, so daß das Volk solchen Herren oft eine Zeitlang geradezu Verehrung entgegenbrachte. Ein solcher Liebling scheint der Landammann Adrian Wetter von Herisau gewesen zu sein, ihn wünschte das Volk jahrelang als Geschäftsführer der Landsgemeinde, auch wenn er nach Verfassung stillstehender Landammann war. Und schließlich darf auch die irrationale Seite des Reichtums nicht verschwiegen werden. Die Zellweger sind gewiß nicht immer wieder gewählt worden, weil zu viele Bürger von ihnen wirtschaftlich abhängig waren; warum hätte man sie dann oft so rasch wieder zu entlassen gewagt? Aber Reichtum gab diesen Männern Ansehen und Gewicht, gewiß liebte man ihr Geld nicht, aber man respektierte es. Aus all diesen Gründen berief man immer wieder diese an sich nicht sehr populären Herren, weil sie sachkundig, gewandt und gebildet waren, weil sie genügend Zeit hatten und weil ihr Reichtum ihnen ein großes Ansehen gab.

Noch etwas ist zu berücksichtigen: Wie entstand denn eigentlich zu dieser Zeit ein Wahlvorschlag?

Wenn ein Amt an der Landsgemeinde neu zu besetzen war, eröffnete der Geschäftsführer die sogenannte Umfrage, d. h. sämtliche Landesbeamten wurden der Reihe nach gefragt, wen sie vorschlagen möchten. Erst nachher konnte das Volk weitere Kandidaten nennen. Meist einigten sich natürlich die gnädigen Herren auf einen Mann, der ihnen genehm war, der in das Kollegium des Großen Rates paßte und von dem keine Opposition zu befürchten war. Nun konnte das Volk freilich diese Vorschläge der Obrigkeit desavouieren und andere Männer wählen. Dies war aber deshalb nicht einfach, weil keine Parteien, Lesegesellschaften usw. bestanden, die die Wahlen vorbereiten und in eine bestimmte Richtung lenken konnten, weil es keine Presse gab, die eine Propaganda hätte entfalten können. Wer unternahm es, durch das ganze Land zu ziehen und die Mitbürger zu bearbeiten? Es bedurfte eines außerordentlichen Aufwands an Energie und Mut, um eine solche Aktion durchzuführen. Tat man dies nicht, so fielen an der Landsgemeinde Dutzende von Vorschlägen, die der Bürger

nicht beurteilen konnte, so daß eben schließlich doch einer der in der Umfrage genannten Kandidaten gewählt wurde.

So glaube ich sagen zu können, daß der aristokratische Zug in der Appenzellergeschichte dieser zwei Jahrhunderte im wesentlichen drei Wurzeln hat: er ergibt sich einmal aus gewissen Eigenheiten der Verfassung, zweitens wird er gefördert durch äußere, gewissermaßen technische Schwierigkeiten der Landsgemeinde-Demokratie und drittens ist er Ausdruck eines Geistes, den ich ganz allgemein die obrigkeitliche Tendenz nennen möchte.

Bei der Verfassung scheint mir die Machtstellung des Landammanns sehr wichtig zu sein. Diese war ein Erbstück der Vergangenheit, seit dem Bestehen der appenzellischen Demokratie war der Landammann das Ehrenhaupt, dem man weitgehende Befugnisse, geradezu ein Imperium für eine gewisse Zeit anvertraute, eine Stellung, die längst verblaßt ist und heute nur noch durch den Zweispitz, den Mantel und die besondere Form der Eidesleistung dokumentiert wird. Im Laufe der Jahrhunderte hatten sich die Geschäfte vermehrt, der Formalismus war gestiegen, aber das Landammannamt hatte seinen uralten, ehrenamtlichen Charakter behalten. So ergibt sich die tragische Situation, daß man aus Liebe zum Herkommen, aus Traditionalismus, die alte Verfassung mit ihrer starken Betonung der Landammannwürde beibehielt, was bei der Zunahme der Geschäfte erst recht die aristokratische Tendenz verstärkte. Gegen diese Strömung wehrte sich das Volk instinktiv durch rigorose Entlassungen, weil ihm alle andern Möglichkeiten der Opposition genommen waren. Diese harten, aber begreiflichen Landsgemeinde-Entscheidungen erwiesen sich aber als untaugliches Mittel gegen die Familienherrschaft, weil an die Stelle der Weggewählten nach kurzer Zeit doch wieder Repräsentanten der Herrschicht gesetzt werden mußten. So entsetzte man 1734 Landammann Conrad Zellweger und Statthalter Conrad Zellweger, aber bereits 10 Jahre später wählte die Landsgemeinde den Sohn des Statthalters zum Landshauptmann und zwei Jahre darauf zum regierenden Landammann. Schon nach einem Jahr war man dieses Zellwegers überdrüssig, er wurde ersetzt. 1766 versuchte es das Volk wieder mit dem Sohn des abgesetzten Landammanns, aber auch dieser, der Landsfähnrich Johannes Zellweger, der reichste Appenzeller seiner Zeit, wurde nach einem Jahr wieder entlassen. Schließlich wurde sein Bruder 1794 regierender Land-

ammann, aber auch dieser hätte 1797 die Antipathie des Volkes zu spüren bekommen, wenn er an der Landsgemeinde erschienen wäre. Damals erscholl wieder der Ruf: «Kein Zellweger mehr». Trotzdem ist der Sohn des 1767 abgesetzten Landsfährnrichs, Jacob Zellweger-Zuberbühler, 1803 wieder direkt zum Landammann erkoren worden. Aber auch er mußte 1818 den Stuhl unfreiwillig verlassen. So kämpfte das Volk Außerrhodens mit tragischer Erfolglosigkeit gegen die Familienherrschaft der Tanner von Herisau und namentlich der Zellweger von Trogen, und es steht außer Zweifel, daß das später emporgekommene Geschlecht der Wetter von Herisau dieses Mißtrauen des Volkes auch zu spüren bekommen hätte, wenn es über die Revolution hinaus dauernd Landesbeamte hätte stellen können.

Dieser Kampf war nicht immer schön, nicht immer ritterlich, aber er war die erbarmungslose und schließlich doch verdiente Quittung für das Mißtrauen, das die Obrigkeit ihrerseits dem Volk entgegenbrachte. Diese scharfen Reaktionen richteten sich, wie mir scheint, weniger gegen die einzelnen Persönlichkeiten, als gegen das System, dem anders nicht beizukommen war.

Immerhin muß zu Gunsten der Obrigkeit auch noch etwas gesagt werden. Wenn die gnädigen Herren das freie Wort an der Landsgemeinde unterbanden, so taten sie es doch auch, weil sie mit besonderen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Die appenzellische und seit 1597 die außerrhodische Landsgemeinde hat wohl seit sehr langer Zeit unter dem Umstand gelitten, daß sie zu groß war. Schon 1766 schätzt der gut orientierte Hans Conrad Faesi von Zürich das Landsgemeindevolk auf 10 000 Mann bei einer Gesamtbevölkerung von 38 000 Köpfen, wobei zu berücksichtigen ist, daß damals die 16jährigen stimmberechtigt waren. Vor dieser Menschenmenge empfanden die Behörden eine begreifliche, nicht unbegründete Scheu. Viel mehr, als es heute der Fall ist, stellte sich damals das Problem der Masse. Wohl nicht ohne Grund fürchteten die Männer auf dem Stuhl die affektiven Äußerungen der ungebildeten, schlecht orientierten Menge, von der man zu Beginn der Verhandlungen nie wußte, ob sie wohl ein untertänig-regierungstreues oder ein ungnädig-kämpferisches Bild bieten werde. Die Obrigkeit trachtete darnach, es überhaupt nicht zu kritischen Situationen kommen zu lassen, indem sie

die Traktanden auf das Allernotwendigste beschränkte und das Oppositionsbedürfnis des Volkes auf die Landweibel- und Landschreiberwahlen ablenkte.

So begreiflich aber diese Taktik der Landsgemeindeführer war, zu entschuldigen ist sie nicht. Sie war diktiert vom Mißtrauen gegenüber der Wählerschaft, die man dauernd schlecht orientiert und der man das demokratische Recht der Kontrolle immer verweigert hatte. An diesem obrigkeitlichen Geist waren nicht nur die Tanner und die Zellweger schuld, jeder Gemeindehauptmann, der im Großen Rat zustimmte, wenn dieser die Kompetenzen überschritt, war mitverantwortlich. Es war eine Tendenz, die im 17. und 18. Jahrhundert der Geist der Zeit war; nicht nur in Appenzell, sondern überall, in der Schweiz und in Europa herrschte der Absolutismus, die Allmacht des Staates.

Das Interessante und Wesentliche an der appenzellischen Geschichte dieses Zeitraums aber ist der Kampf, den ein freiheitsliebendes Volk gegen diesen allmächtigen undemokratischen Zeitgeist focht, ein Kampf, der zwar oft ergebnislos geführt wurde, der aber doch bewirkte, daß die Ideale der Landsgemeinde-Demokratie nicht vollends untergingen. Dieser Kampf spricht doch wohl gegen die allgemeine These von der »beschaulichen politischen Trägheit« des Volkes. Trotz manchen ungünstigen Bedingungen hat sich der Geist der Freiheit, die grundsätzliche Besinnung auf die Volksrechte immer wieder geregt, und die stürmischen Szenen mancher Landsgemeinde sind daher nicht Ausdruck einer schlimmen «Pöbelherrschaft», sondern Zeugnisse dafür, daß man trotz allem den Sinn für das Wesentliche in der Demokratie nicht verloren hatte. Dieses zähe Weiterleben der Demokratie in der Epoche des Absolutismus ist das Entscheidende. Wir erleben hier wieder, was für ein gewaltiges Problem das Wesen und Bestehen der Demokratie darstellt. Die Entstehung des Obrigkeitsstaates, des autoritären Staates ist kein Problem: er kommt von selbst. Aber die Demokratie, um die unser kleines Volk gekämpft hat, kommt nicht von selbst. Sie stellt die höchsten Anforderungen an ihre Bürger, sie verlangt von uns allen recht schwierige Dinge: dauernde Aktivität, nie erlahmende Wachsamkeit und nicht zuletzt Mut.